

# **VERKAUFSPROSPEKT**

(nebst Anhang und Verwaltungsreglement)

---

## **WALLBERG Real Asset**

---

Verwaltungsgesellschaft:

**Wallberg Invest S.A.**

Depotbank:

**DZ PRIVATBANK S.A.**

**Stand: Dezember 2011**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Hinweise</b> .....	7
<b>Wichtige Hinweise zum Datenschutz</b> .....	8
<b>Verkaufsprospekt</b> .....	9
<b>Der Fonds</b> .....	9
<b>Die Verwaltungsgesellschaft</b> .....	9
<b>Die Depotbank</b> .....	10
<b>Die Zahlstelle</b> .....	11
<b>Die Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle</b> .....	11
<b>Der Anlageberater</b> .....	11
<b>Rechtsstellung der Anleger</b> .....	12
<b>Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen des Fonds</b> .....	12
<b>Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik</b> .....	13
<b>Bewertung von Vermögensgegenständen</b> .....	26
<b>Risikohinweise</b> .....	27
<b>Anteilwertberechnung</b> .....	31
<b>Ausgabe von Anteilen</b> .....	32
<b>Zeichnungsanträge für Inhaberanteile</b> .....	32
<b>Zeichnungsanträge für Namensanteile</b> .....	33
<b>Einstellung der Ausgabe von Anteilen</b> .....	35
<b>Rücknahme von Anteilen</b> .....	35
<b>Rücknahme von Inhaberanteilen</b> .....	36
<b>Rücknahme von Namensanteilen</b> .....	36
<b>Erhebliche Rücknahmen</b> .....	37
<b>Verwendung der Erträge des Fonds</b> .....	38
<b>Besteuerung des Fonds</b> .....	39
<b>Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger</b> .....	39
<b>Kosten des Fonds</b> .....	40
<b>Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b> .....	44
<b>Rechnungsjahr des Fonds</b> .....	44
<b>Informationen an die Anteilhaber</b> .....	44
<b>Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika</b> .....	45
<b>Anhang</b> .....	46

<b>Anteilklassen des Fonds</b> .....	47
<b>Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds</b> .....	47
<b>Anlageziel</b> .....	47
<b>Anlagepolitik</b> .....	47
<b>Verwaltungsreglement</b> .....	57
<b>ARTIKEL 1 - DER FONDS</b> .....	57
<b>ARTIKEL 2 - DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT</b> .....	57
<b>ARTIKEL 3 - DIE DEPOTBANK</b> .....	58
<b>ARTIKEL 4 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK</b> .....	64
<b>ARTIKEL 5 - ANTEILE</b> .....	76
<b>ARTIKEL 6 - ANTEILWERTBERECHNUNG</b> .....	76
<b>ARTIKEL 7 - EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES</b> .....	78
<b>ARTIKEL 8 - AUSGABE VON ANTEILEN</b> .....	79
<b>ARTIKEL 9 - BESCHRÄNKUNG UND EINSTELLUNG DER AUSGABE VON ANTEILEN</b> .....	81
<b>ARTIKEL 10 - RÜCKNAHME VON ANTEILEN</b> .....	81
<b>ARTIKEL 11 - RECHNUNGSJAHR – ABSCHLUSSPRÜFUNG</b> .....	83
<b>ARTIKEL 12 - VERWENDUNG DER ERTRÄGE</b> .....	84
<b>ARTIKEL 13 - KOSTEN</b> .....	84
<b>ARTIKEL 14 - ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS</b> .....	88
<b>ARTIKEL 15 - VERÖFFENTLICHUNGEN</b> .....	88
<b>ARTIKEL 16 - AUFLÖSUNG DES FONDS</b> .....	89
<b>ARTIKEL 17 - VERSCHMELZUNG DES FONDS</b> .....	89
<b>ARTIKEL 18 - VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST</b> .....	90
<b>ARTIKEL 19 - ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE</b> .....	91
<b>ARTIKEL 20 - INKRAFTTRETEN</b> .....	91
<b>Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland</b> .....	92

## **Verwaltung, Vertrieb und Beratung**

### **Verwaltungsgesellschaft**

#### **Wallberg Invest S.A.**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Luxemburg- Strassen

Eigenkapital zum 31. Dezember 2010: EUR 125.000,-

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

#### **Vorsitzender des Verwaltungsrates**

Julien Zimmer

Generalbevollmächtigter Investmentfonds

DZ PRIVATBANK S.A.

### **Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender**

Nikolaus Rummler

Geschäftsleiter

IPConcept Fund Management S.A.

### **Verwaltungsratsmitglieder**

Michael Marx

Prokurist Investmentfonds

DZ PRIVATBANKS.A.

Marcel Ernzer

Christian Rauscher

### **Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft**

Marcel Ernzer

Nikolaus Rummler

Christian Rauscher

### **Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft**

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.

400, route d'Esch

L-1471 Luxemburg

**Depotbank und Zahlstelle**

**DZ PRIVATBANK S.A.**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Luxemburg-Strassen

**Zentralverwaltungs-,  
Register- und Transferstelle**

**DZ PRIVATBANK S.A.**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Luxemburg-Strassen

**Anlageberater und Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland**

**DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft**

Ballindamm 27  
D-20095 Hamburg

**Zahlstelle und Repräsentant iSd. § 138 des deutschen Investmentgesetzes in der  
Bundesrepublik Deutschland**

**DZ BANK AG**

Platz der Republik  
D-60265 Frankfurt am Main

**Wirtschaftsprüfer des Fonds**

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.  
400, route d'Esch  
L-1471 Luxemburg

## Hinweise

Dieser Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement sind nur in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der jeweils aktuell gültige Verkaufsprospekt und das beigefügte Verwaltungsreglement. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement oder in den hierin erwähnten Dokumenten abweichen.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Im Verkaufsprospekt wird auf die mit der Anlage in den Fonds verbundenen Anlagerisiken hingewiesen. Diese sollten vor dem Kauf von Anteilen sorgfältig durchgelesen werden.

**Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Künftige Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig durchlesen. Bei Fragen, insbesondere zu den unter den Überschriften "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" und "Risikohinweise" dargestellten Regelungen sollten sie ihren Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater hinzuziehen.

Der Vertrieb des vorliegenden Verkaufsprospekts kann in anderen Rechtsordnungen eingeschränkt sein oder werden. Der Anleger hat sich selbst über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt in solchen Rechtsordnungen, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, und gegenüber solchen Personen, denen gegenüber ein solches Angebot rechtswidrig wäre, kein Angebot dar. Insbesondere dürfen Anteile des in diesem Verkaufsprospekt

erwähnten Fonds innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika sowie an US-Bürger weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

### **Wichtige Hinweise zum Datenschutz:**

Per Gesetz müssen alle Personen und Rechtssubjekte, die eine Erstanlage in einen Fonds vornehmen möchten (einschließlich natürliche Personen, Körperschaften und Finanzmittler), ordnungsgemäße und ausreichende Identitätsnachweise erbringen, bevor eine Erstzeichnung von Anteilen des Fonds angenommen wird. Vor Annahme eines Antrags können weitere Informationen von den Anlegern verlangt und ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn nach Prüfung berechnete Zweifel an der Identität eines Anlegers oder der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Antrags bestehen.

Die Beantwortung von Fragen, welche dem Anleger im Zusammenhang mit seinem Antrag gestellt werden können, ist daher obligatorisch. Eine Nichtbeantwortung kann dazu führen, dass ein Erwerb von Anteilen nicht zustande kommt.

Diese Daten werden unter anderem für Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen, die Beantwortung von Anfragen sowie für Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen verwendet und u.a. an externe Dienstleister weitergeleitet und verarbeitet. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen über Anleger an unbefugte Dritte erfolgt nicht. Anleger haben das Recht, Ihre Daten einzusehen sowie das Recht, diese gegebenenfalls zu berichtigen.

Diese Daten werden für die Vertragsdauer aufbewahrt und bleiben während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer gespeichert.

## Verkaufsprospekt

### Der Fonds

Das in diesem Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement beschriebene Sondervermögen **WALLBERG Real Asset** (bis zum 03. November 2010 „WALLBERG Real Estate“) ("Fonds") ist ein nach luxemburgischem Recht aufgelegter Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der auf Initiative der **DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft** aufgelegt und von der **Wallberg Invest S.A.** ("Verwaltungsgesellschaft") verwaltet wird. Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") und wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 24. Oktober 2007 in Kraft und wurde am 30. November 2007 im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht. Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden eine sinnngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 12. Dezember 2011 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der Änderungsvereinbarung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg am 20. Januar 2012 im Mémorial veröffentlicht.

### Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **Wallberg Invest S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Sie wurde am 19. März 2008 auf unbestimmte Zeit gegründet; die Satzung wurde erstmals am 17. Mai 2008 im Mémorial veröffentlicht. Eine letztmalige Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft trat am 1. Oktober 2011 in Kraft und wurde am 26. Oktober 2011 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B 137.988 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 28. Februar 2011 auf EUR 250.000,-.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und deren Abänderungen ("Richtlinie 2009/65/EG") zugelassener Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 2009/65/EG fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Verwaltung der vorgenannten Organismen verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds, sowie für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Marcel Ernzer, Nikolaus Rummeler und Christian Rauscher zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch die folgenden Investmentfonds: ACATIS CHAMPIONS SELECT, ADCIRCULUM (in Liquidation), HVM, Premium Pearls, VVH, Wallberg Blackstar, Wallberg Blackstar African Fund, Wallberg Global Microfinance Fund und Wallberg Protura Manager Select.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager mit der Verwaltung der Vermögenswerte und/oder einen oder mehrere Anlageberater mit der Anlageberatung für den Fonds betrauen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, auch andere eigene Tätigkeiten auf Dritte ("Auslagerungsunternehmen") auszulagern. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben ausgelagert hat, werden die Aufgaben in diesem Verkaufsprospekt entsprechend aufgelistet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich auch von einem Anlageausschuss beraten lassen. Die Zusammensetzung des Anlageausschusses wird von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlageausschuss erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, wobei das Fondsvermögen die Auslagen des Anlageausschusses tragen kann (vgl. im Abschnitt Kosten Nr. 6 Lit. n).

### **Die Depotbank**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANK S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen zur Depotbank bestellt ("Depotbank"). Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Zum 31. Dezember 2010 betrug das Eigenkapital der Depotbank EUR 309.915.514,-.

Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt (samt Anhang). Sie handelt ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

**Bei der Depotbank und gegebenenfalls anderen Luxemburger Kreditinstituten können mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Luxemburger Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.**

### **Die Zahlstelle**

Die DZ PRIVATBANK S.A. ist ferner zur Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt worden ("Zahlstelle"), mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstiger Zahlungen.

### **Die Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANK S.A.** ferner zur Zentralverwaltungsstelle ("Zentralverwaltungsstelle") sowie zur Register- und Transferstelle ("Register- und Transferstelle") des Fonds bestellt. In diesen Funktionen wird diese u.a. mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Halbjahresberichtes und des Jahresabschlusses beauftragt sowie die technische Abwicklung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Namensanteilen unter Beaufsichtigung der Depotbank sowie die Führung des Anteilregisters übernehmen.

Die Zentralverwaltungsstelle hat mit Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde und unter eigener Verantwortung und Kontrolle die Berechnung des Anteilwertes an die **Union Investment Financial Services S.A.** mit Sitz in Luxemburg ausgelagert.

### **Der Anlageberater**

Der Verwaltungsrat hat die **DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in Ballindamm 27, D-20095 Hamburg, durch Vertrag vom 24. Oktober 2007 zum Anlageberater ("Anlageberater") bestellt.

Unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ist es insbesondere die Aufgabe des Anlageberaters, für den Fonds im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Zielfondsanteile abzugeben. Dabei hat er die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie die gesetzlichen Anlagebeschränkungen zu beachten. Die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft soll auch unter der Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und der Beobachtung der Finanzmärkte erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Der Anlageberater ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, die Erfüllung seiner Aufgaben an einen Dritten, dessen Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) dementsprechend ergänzt. Die Empfehlungen des Anlageberaters sind nicht bindend für die Verwaltungsgesellschaft.

### **Rechtsstellung der Anleger**

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ("Anteilhaber") nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Investmentanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden durch Globalurkunden verbrieft und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Namensanteile werden von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch die Eintragung in das von der Register- und Transferstelle geführte Anteilregister. In diesem Zusammenhang werden den Anteilhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Fonds die Anteilklassen "I", "P" und "R" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für alle drei Anteilklassen identisch. Es besteht aber z.B. ein Unterschied bzgl. der Mindestanlage, dem zulässigen Anlegerkreis und der Verwaltungsvergütung. Alle Anteile an dem Fonds in Bezug auf eine Anteilklasse haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

### **Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen des Fonds**

Eine Anlage in den Fonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte "Market Timing" – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab. Wenn der Verdacht besteht, dass ein Anleger "Market Timing" betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Fonds zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher vor,

Zeichnungsanträge abzuweisen, zu widerrufen oder die Berechnung des Nettoinventarwertes gegebenenfalls auszusetzen.

### **Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik ist insbesondere das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Fondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten. Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, den für den Fonds festgelegten anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements angelegt.

1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik können für den Fonds:
  - a.) ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:
    - (1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,  
  
und/oder
    - (2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,  
  
und/oder
    - (3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht (deutsche Single-Hedgefonds), und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a.) (3) und 1 a. (8) anlegen,  
  
und/oder
    - (4) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,  
  
und/oder

(5) nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilienfonds, die aufgrund ihrer Anlageziele, ihrer Anlagepolitik und ihren sonstigen Merkmalen mit offenen Immobilienfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegt wurden, vergleichbar sind und einer der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (nachfolgend "CSSF" genannt) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend "BaFin" genannt) vergleichbaren Aufsicht unterliegen. Von einer Vergleichbarkeit mit in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Immobilienfonds ist auszugehen, wenn die/das Vertragsbedingungen/Verwaltungsreglement bzw. die Satzung der Immobilienfonds Investitionen in Immobilien, d.h. in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, mindestens wie folgt vorsehen:

- Bei den Immobilienfonds muss es sich um Publikumsfonds handeln, d. h. die Anteile müssen den Anlegern ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe haben.
- Die Anlage der Immobilienfonds muss den Grundsätzen der Risikostreuung entsprechen.
- Die Immobilienfonds dürfen nur bis zu 49% ihrer Vermögensgegenstände in flüssigen Mitteln wie beispielsweise Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten halten.
- Eine Kreditaufnahme darf nur in begrenztem Umfang gestattet sein.
- Die Bewertung der zu den Vermögensgegenständen der Immobilienfonds zählenden Immobilien muss von unabhängigen, zuverlässigen und fachlich geeigneten Personen mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien vorgenommen werden.
- Die Immobilienfonds müssen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen.
- Die Immobilienfonds sowie deren Vermögensgegenstände müssen der Kontrolle der Depotbank oder eines anderen unabhängigen, von der Depotbank beauftragten Dritten unterliegen;

und/oder

(6) andere in der Bundesrepublik aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und

Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

und/oder

- (7) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen und entsprechend den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,

und/oder

- (8) sonstige Investmentvermögen, die deutschen Single-Hedgefonds vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen nach Nr. 1 a.) (3) und 1 a. (8) anlegen,

und/oder

- (9) andere Investmentvermögen,

- die keine Spezial-Sondervermögen sind und die ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht, und
- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zu Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die "Zielfonds" genannt).

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong. Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

- b.) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("Mitgliedstaat"), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;
- c.) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden.

Die oben unter Nr. 1 b) dieses Abschnitts und hier genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder organisierten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt;

- d.) Wertpapiere erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
- e.) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 397 Tagen können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- f.) abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter Nr. 1 b) und c) dieses Abschnitts bezeichneten organisierten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile im Sinne von Nr. 1 a.) dieses Abschnitts, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der

Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,
- und diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.

## 2. Techniken und Instrumente

- a.) Das Fondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile im Sinne von Nr. 1 a.) dieses Abschnitts, oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt. Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.
- b.) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamt nettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Abschnitte.
- c.) Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Nr. 3 dieses Abschnitts Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen, gemäß nachfolgender Nr. 3 dieses Abschnitts nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen der nachfolgenden Nr. 3 dieses Abschnitts nicht berücksichtigt. Bei den Indizes die diesen Derivaten zugrunde liegen handelt es sich um Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG.
- d.) Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der vorangegangenen Nr. 2 b) und c) dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

e.) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den Fonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

i. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert, Wechselkurse oder Währungen an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen ("Kaufoption") oder zu verkaufen ("Verkaufsoption"). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie. Für den Fonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, denen die in den Anlagezielen genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen.

ii. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Für den Fonds dürfen nur Finanzterminkontrakte abgeschlossen werden, denen die in den Anlagezielen genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen.

iii. Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem für den Fonds auch Devisen auf Termin kaufen oder verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

iv. Tauschgeschäfte ("Swaps")

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen auf einen festgelegten Nominalbetrag eines Vermögenswertes, zu einem festgelegten Zinssatz oder Index und während eines bestimmten Zeitraums beinhaltet. Alle Swapgeschäfte nutzen Preisdifferenzen an verschiedenen Märkten.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden. Währungsswaps beinhalten zumeist den

Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch "Synthetische Wertpapiere" genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der Fonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

v. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds auch Credit Linked Notes und Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang zu bringen sind.

Bei einer Credit Linked Note ("CLN") handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Für den Fonds können auch Credit Default Swaps ("CDS") auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden. Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (= Kreditrisiko). Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den Nennwert. Der Käufer hat das Recht, ein in

der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Prämienzahlungen des Käufers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses ("cash settlement").

Die Anlagemethodik basiert auf der Analyse der Gesamtlage der Weltwirtschaft und der immobilienwirtschaftlichen Verfassung der großen Einzelregionen und einzelner Sektoren und Segmente auf regionaler und nationaler Ebene. Kontinuierlich wird dabei auch die Entwicklung des Universums zur Verfügung stehender Zielanlagen beobachtet.

- f.) Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

### 3. Risikostreuung/Ausstellergrenzen

#### Bei der Anlage in Zielfonds:

- (a) Das Fondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend unter Nr. 1 a) (1), 1 a) (2), 1 a) (6), 1 a) (7) oder 1 a) (9) dieses Abschnitts aufgeführten "Zielfonds" anlegen. Die vorgenannte Anlagegrenze bezieht sich bei Fonds mit Umbrella-Konstruktionen jeweils auf einen Teilfonds.

Für das Fondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines "Zielfonds" erworben werden. Die vorgenannte Anlagegrenze bezieht sich bei Fonds mit Umbrella-Konstruktionen jeweils auf einen Teilfonds.

Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen darf das Fondsvermögen insgesamt nicht mehr als 10% des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die vorstehend unter Nr. 1 a) (3) und 1 a) (8) dieses Abschnitts aufgeführt sind, und darüber hinaus insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von "Zielfonds", die vorstehend unter Nr. 1 a) (2), 1 a) (6), und 1 a) (9) dieses Kapitels aufgeführt sind, anlegen.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an "Zielfonds", die vorstehend unter Nr. 1 a) (1), 1 a) (2), 1 a) (6), 1 a) (7) oder 1 a) (9) dieses Abschnitts aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser "Zielfonds" nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt.

- (b) Es müssen mindestens 51% des Fondsvermögens in Zielfonds investiert sein.
- (c) Für Zielfonds, die als Hedgefonds so genannte alternative Anlagestrategien verfolgen, gelten zusätzlich folgende Anlagegrundsätze:
- Diese Zielfonds dürfen ihr Vermögen unter Einhaltung des Prinzips der Risikomischung ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, Edelmetalle und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelbar ist, anlegen.
  - Bei einer stillen Beteiligung im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches handelt es sich um eine sog. reine Innengesellschaft, die per Gesellschaftsvertrag zwischen dem Geschäftsinhaber (Einzelkaufmann, Personenhandelsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft) und dem stillen Gesellschafter geschlossen wird. Der gemeinsame Zweck besteht in der Förderung des Geschäftsbetriebs des Geschäftsinhabers durch eine Vermögenseinlage. Die Vermögenseinlage ist so zu leisten, dass sie in das Vermögen des Geschäftsinhabers übergeht. Die stille Gesellschaft selbst hat kein eigenes Gesellschaftsvermögen. Nach der Konzeption ist der stille Gesellschafter mit einem "angemessenen" Anteil am Gewinn und Verlust des Handelsgeschäfts beteiligt, wobei die Verlustbeteiligung auf den Betrag der Einlage begrenzt ist.
  - Die Vertragsbedingungen dieser Zielfonds müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
    - Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahmen für Rechnung ihrer Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).
    - Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Diese Zielfonds müssen hinsichtlich keiner der beiden vorgenannten Alternativen eine Beschränkung aufweisen.

Mit einer Investition in Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1 a) (3) und 1 a) (8) dieses Abschnitts aufgeführt sind, können besondere Risiken verbunden sein.

Da bei Leerverkäufen der Wert des Wertpapiers, welches Gegenstand des Verkaufs ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Zielfonds unbeschränkt ansteigen kann, sind mit der Vornahme von Leerverkäufen theoretisch uneingeschränkte Verlustrisiken verbunden.

Die Zielfonds können gegebenenfalls Kredite in unbeschränktem Umfang aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen. Falls bei solchen Anlagen Erträge und Gewinne anfallen, die größer sind als die Zinsbelastung der Kredite, steigt der Wert des Zielfondsvermögens entsprechend überproportional. Bei Kursverlusten ist jedoch eine überproportionale Abnahme des Zielfondsvermögens zu verzeichnen. Eine Kreditaufnahme zur Vornahme von Anlagen stellt daher ein besonderes Risiko dar.

Das Risiko des Fonds als Anleger in solche Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger angelegte Geld hinaus besteht nicht.

- Die Anlage in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist auf maximal 30% des Wertes des Zielfondsvermögens beschränkt.
- Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Depotbank für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.
- Diese Zielfonds dürfen ihre Mittel nicht ihrerseits wieder in andere Investmentvermögen anlegen.
- Bei diesen Zielfonds kann es sich sowohl um regulierte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften handeln, welche ihre Verwaltungsgesellschaft oder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan oder Norwegen haben, als auch um nicht regulierte Investmentfonds handeln. Im Rahmen der vorstehend genannten Anlagegrenze in Höhe von 10 % des Fondsvermögens für Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1 a) (3) und Nr. 1 a) (8) dieses Kapitels aufgeführt sind, kann eine Anlage auch vollständig in nicht-regulierte Zielfonds erfolgen. Diese nicht regulierten Investmentfonds unterliegen hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen, die denen für deutsche Single-Hedgefonds vergleichbar sind, sie unterliegen jedoch möglicherweise keiner mit dem deutschen Investmentgesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger, d.h. sie werden

nicht durch eine Aufsichtsbehörde kontrolliert und für sie sind keine Gesetze bzgl. Anlegerschutz vorgesehen.

- Der Fonds wird nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen. Die Gebühren, die bei einer Anlage in diese Zielfonds entstehen können höher sein, als bei herkömmlichen Investmentfonds.
- Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:
  - der letzte Jahres- und Halbjahresbericht;
  - die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente;
  - Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung;
  - Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.
- Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die betreffende Geschäftsleitung und/oder die betreffenden Fondsmanager dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung für die Durchführung von Hedgefonds-Geschäften verfügt und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie mehrjährige praktische Kenntnisse vorliegen.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Zielfonds, in die sie das Vermögen des Fonds anlegt, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikokennziffer errechnet wird, muss der Gesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Depotbank dieser Zielfonds oder eine vergleichbare Einrichtung hat eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.

Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

- a.) Es dürfen maximal 10% des Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Fonds darf bis zu 20% seines Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- b.) Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- 10% des Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
  - 5% des Fondsvermögens in allen anderen Fällen.
- c.) Maximal 10% des Fondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- d.) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt hat, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- e.) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.

#### 4. Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 49% seines Fondsvermögens halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Ein Mindestanteil an flüssigen Mitteln ist für das Fondsvermögen nicht vorgesehen. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.

Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.

## 5. Kredite und Belastungsverbote

- (a) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Nr. 5 (b) dieses Abschnitts oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne der vorstehenden Nr. 1 f) dieses Abschnitts.
- (b) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen.
- (c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

## 6. Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Waren oder Zertifikate über Edelmetalle oder Waren angelegt werden. Vorgenannte Zertifikate dürfen jedoch erworben werden, wenn sie als Wertpapiere im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG gelten.
- (c) Für den Fonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 5 (b) dieses Abschnitts, 10% des Fondsvermögens überschreiten.
- (d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Fondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören.
- (e) Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

## 7. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

## 8. Die in diesem Abschnitt genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft

unverzöglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

## **Bewertung von Vermögensgegenständen**

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem organisierten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis ("settlement price").
4. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.
5. Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
6. Falls die jeweiligen Kurse nicht repräsentativ sind oder falls für andere als die oben in Nr. 2 und Nr. 3 des Abschnitts mit der Überschrift "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" in diesem Verkaufsprospekt genannten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.
7. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

8. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

## **Risikohinweise**

**Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

**Des Weiteren kann der Wert der für den Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standard entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.**

**Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegen kann, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.**

**Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses zusätzliche Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.**

Soweit in Single-Hedgefonds investiert wird, sind folgende besonderen Risiken zu beachten:

Diese Zielfonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerblichen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den vom Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und den für den Fonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Zielfonds grundsätzlich unbeschränkt Strategien einsetzen, durch die im Fondsvermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im jeweiligen Zielfonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes weit übersteigt. Ein Totalverlust der angelegten Summe kann nicht ausgeschlossen werden. Das Risiko des Fonds als Anleger in solche Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Die Rücknahme von Anteilen dieser Zielfonds erfolgt nicht bewertungstäglich sondern nur zu den von der jeweiligen Investmentgesellschaft festgelegten Zeitpunkten. Der Fonds als Anleger muss eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich seine Rückgabe erklärt haben. Der Anteilwert eines solchen Zielfonds kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz erheblich verändern, ohne dass der Fonds die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann.

Bei der Anlage in Aktien ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Für die Anlage in Immobilienfonds gelten folgende Besonderheiten:

Mieten und Preise für Immobilien können aufgrund von Über- oder Unterkapazitäten des Marktes Schwankungen unterliegen. Darüber hinaus können Immobilienobjekte physische oder wirtschaftliche Wertminderungen erfahren. Mit Anlagen in Immobilien ist grundsätzlich eine geringere Fungibilität und Liquidität verbunden. Abweichend von Aktienmärkten gibt es für Immobilienmärkte keine Tageskurse für einzelne Objekte und Marktmieten. Daher wird durch Immobilienexperten eine Bewertung vorgenommen, die auf einer Übertragung von Bandbreitenerhebungen auf konkrete Objekte beruht. Hierbei spielt subjektive Erkenntnisfähigkeit ebenso eine Rolle wie das vorhandene Datenmaterial.

Auch können sich bei im Ausland gelegenen Liegenschaften zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Zielfonds, die in Immobilien investieren, neben den Chancen auf Anteilwertsteigerung auch Risiken stecken, da die Rücknahmepreise der Zielfonds durch eine Minderung der Verkehrswerte der im Zielfondsvermögen befindlichen Liegenschaften und der Erträge sowie durch die Ausgabeaufschläge unter die bezahlten Ausgabepreise fallen können.

**Risiken der Immobilieninvestitionen und der Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften**

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen auch hier keine abschließende Aufzählung dar:

Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich unter anderem aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind.

Risiken aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben) sind international durch Versicherungen abgesichert, jedoch nur soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.

Immobilien, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird, und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist.

Risiken aus Altlasten (wie Bodenverunreinigungen, Asbestebauten, etc.) werden insbesondere beim Erwerb von Immobilien sorgfältig geprüft (gegebenenfalls durch

Einholung von entsprechenden Sachverständigengutachten). Trotz aller Sorgfalt sind Risiken dieser Art jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Bei der Projektentwicklung können sich Risiken zum Beispiel durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben.

Immobilien können mit Baumängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch sorgfältige technische Prüfung des Objekts und Einholung von Sachverständigengutachten bereits vor dem Erwerb nicht vollständig auszuschließen.

Beim Erwerb von Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (zum Beispiel abweichende Rechts- und Steuersystematik, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und Veränderungen der Wechselkurse) zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen in Betracht zu ziehen.

Bei Veräußerung einer Immobilie können selbst bei Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen, für die die Zielfonds haftbar gemacht werden können.

Bei Veräußerung einer Immobilie können steuerpflichtige Veräußerungsgewinne anfallen.

Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobilien-Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Bei Belastung einer Immobilie mit einem Erbbaurecht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Erbbauzins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen.

Zielfonds, die in marktenge Segmente, insbesondere Nebenwerte oder Schwellenländer investieren, unterliegen besonders hohen Wertschwankungen, da die zugrunde liegenden Vermögenswerte ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und der besonderen Entwicklung der jeweiligen Emittenten unterliegen. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteile an Zielfonds unterliegt

**dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.**

**Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.**

**Die genannten Risiken werden jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden und durch die Streuung innerhalb des Fondsvermögens reduziert.**

### **Anteilwertberechnung**

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro ("Fondswährung"). Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die Fondswährung.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds ("Netto-Fondsvermögen") an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") von der Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralverwaltungsstelle unter Aufsicht der Depotbank ermittelt und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt sowie bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Ein Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Dazu werden gemäß Artikel 6 Nr. 5 des Verwaltungsreglements die im Fonds enthaltenen Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Andere Vermögenswerte des Fonds werden gemäß den anderen in Artikel 6 Nr. 5 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet. Einzelheiten zu den Bewertungsregeln sind in zu diesem Verkaufsprospekt unter der Überschrift "Bewertung von Vermögenswerten" enthalten.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt. Die Voraussetzungen, unter denen die Berechnung des Anteilwertes eingestellt werden kann, sind in Artikel 7 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den Fonds insgesamt. Soweit jedoch innerhalb des Fonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des Fonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den Fonds insgesamt.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR 10.000.000,-
/ Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen	
Anteile des Fonds	100.000,-
	-----
= Anteilwert	EUR 100,-

### **Ausgabe von Anteilen**

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der 5 % des Anteilwertes nicht überschreiten darf.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert	EUR 100,-
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR 5,-
	-----
= Ausgabepreis	EUR 105,-

Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die gegebenenfalls in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

### **Zeichnungsanträge für Inhaberanteile**

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Depotbank verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen

sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Inhaberanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein, sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftlich Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind; die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt; eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit einem Vermerk: "Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt." zu versehen.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen vom Anleger zu vertretenden Gründen abfließt, nimmt die Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Anteilinhaber zu tragen. Negative, gegenüber dem Anteilinhaber uneinbringbare Differenzen trägt der Fonds. Etwaige gleichartige positive Differenzen fließen dem Fondsvermögen zu. Fälle des Widerrufs im Sinne von § 126 des deutschen Investmentgesetz sind von dieser Regelung nicht umfasst.

### **Zeichnungsanträge für Namensanteile**

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Depotbank verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf

folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein, sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftlich Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind; die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt; eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit einem Vermerk: "Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt." zu versehen.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Depotbank dieser nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank Namensanteile in entsprechender Höhe von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen. Die technische Abwicklung der Anteilausgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Depotbank übernommen.

## Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, entsprechen denen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes (Abschnitt: Einstellung der Berechnung des Anteilwertes).

## Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme aller oder eines Teiles ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages zugunsten des Fonds ("Rücknahmepreis") zu verlangen. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt nur an einem Bewertungstag. Der Rücknahmeabschlag kann bis zu 5% betragen. Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, so entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises bei Erhebung eines Rücknahmeabschlages stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert	EUR 100,-
– Rücknahmeabschlag (z.B. 1%)	EUR 1,-
	-----
Rücknahmepreis	EUR 99,-

Der Rücknahmepreis kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern.

Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen grundsätzlich über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, dass der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt (bspw. Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika) oder *Late-Trading* oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anteilinhaber schaden können. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

## **Rücknahme von Inhaberanteilen**

Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Depotbank verpflichtet.

Dem Rücknahmeauftrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie gegebenenfalls ausgegebene Anteilscheine beizufügen.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Inhaberanteilen der Eingang bei der Depotbank. Der Rücknahmeauftrag wird allerdings erst wirksam und die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die zurückzugebenden Anteile von der Depotbank in ein Sperrdepot übertragen worden sind. Handelt es sich bei den zurückzugebenden Anteilen um in einem Depot in der Bundesrepublik Deutschland verwahrte Anteile, hat der Rücknahmeauftrag durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von dieser depotführenden Stelle nach Eingang des Rücknahmeantrags bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren.

Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Depotbank innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. Im Falle von Inhaberanteilen wird der Rücknahmepreis von der Depotbank an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle ausgezahlt.

## **Rücknahme von Namensanteilen**

Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Depotbank verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag für die Rücknahme von Namensanteilen liegt nur dann vor, wenn er den Namen und die Anschrift des Anteilinhabers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Fonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anteilinhaber unterschrieben ist. Ein Rücknahmeauftrag für die Rücknahme von Namensanteilen wird erst wirksam, wenn die zurückzugebenden Anteile von der Depotbank in ein Sperrdepot übertragen worden sind. Handelt es sich bei den zurückzugebenden Anteilen um in einem Depot in der Bundesrepublik Deutschland verwahrte Anteile, hat der Rücknahmeauftrag durch die depotführende

Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von dieser depotführenden Stelle nach Eingang des Rücknahmeantrags bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren.

Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Depotbank innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung auf ein vom Anteilinhaber anzugebendes Konto oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sowohl bei der Rücknahme von Inhaberanteilen als auch von Namensanteilen sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

### **Erhebliche Rücknahmen**

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber berechtigt, erhebliche Rücknahme erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber verkauft wurden. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Anteilen in Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Solange die Rücknahme der Anteile wegen einer erheblichen Rücknahme zeitweilig ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Ausgabe von Anteilen wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeaufträge ausgeführt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird unverzüglich die Anleger durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Anteile des Fonds vertrieben werden über eine solche zeitweilige Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichten. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen Sie die Anteile des Fonds vertreiben, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.

### **Einstellung der Berechnung des Anteilwertes / der Rücknahme der Anteile**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Mit der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes geht grundsätzlich eine Einstellung der Rücknahme der Anteile einher. Dies ist insbesondere der Fall:

- a. während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer organisierter, anerkannter, für das Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert ist oder gehandelt werden, geschlossen ist (außer an gesetzlichen Feiertagen oder Bankfeiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an/auf dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
- b. während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist;
- c. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es der Verwaltungsgesellschaft unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen, und
- d. während einer Zeit, in der die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Anteilwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Fondsvermögens investiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger, bzw. Anteilinhaber unverzüglich schriftlich über die Einstellung der Anteilwertberechnung. Anleger, bzw. Anteilinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme gestellt haben, für welche die Anteilwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – über das voraussichtliche Ende der Aussetzungsperiode in Kenntnis gesetzt. Ferner werden die Anleger unverzüglich von der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unterrichtet. Jede zeitweilige Einstellung wird von der Verwaltungsgesellschaft in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Anteile des Fonds vertrieben werden, und in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge können im Falle einer Einstellung der Anteilwertberechnung vom Anleger bzw. Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

### **Verwendung der Erträge des Fonds**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die in Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag vom EUR 1.250.000,- sinkt.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden.

Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

### **Besteuerung des Fonds**

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. "*taxe d'abonnement*" in Höhe von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

### **Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger**

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen ("Richtlinie") wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

### **Kosten des Fonds**

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt unter der Überschrift "Kosten" aufgeführt sind. Diese Vergütung der Verwaltungsgesellschaft versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Der Anlageberater erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zum Verkaufsprospekt unter der Überschrift "Kosten" aufgeführt ist. Diese Vergütung des Anlageberaters versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus erhält der Anlageberater aus dem Fondsvermögen jeweils eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance-Fee") für die Anteilklassen I, P und R, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt unter der Überschrift "Kosten" aufgeführt sind.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben können dem Fondsvermögen die folgenden Kosten belastet werden:

- (a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland sowie die eventuell anfallende Verwaltungsvergütung für die im Fondsvermögen gehaltenen Zielfonds-Anteile. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
- (b) Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren (insbesondere Depotgebühren), die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;
- (c) Darüber hinaus werden der Depotbank und der Zentralverwaltungsstelle die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung dieser Auslagen und Kosten sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt unter der Überschrift "Kosten" näher ausgeführt. Diese Vergütung der Depotbank und der Zentralverwaltungsstelle versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer;
- (d) alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Fonds erhoben werden;
- (e) übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- (f) die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- (g) die Kosten der Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handeln;
- (h) die Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;

- (i) die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungs- und Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- (j) die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- (k) die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- (l) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden;
- (m) sämtliche Druckkosten für eventuelle Anteilscheine (Mäntel und Bögen);
- (n) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- (o) die Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
- (p) einen angemessenen Anteil an Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- (q) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstelle sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- (r) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Nr. 8 des beigefügten Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- (s) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- (t) Auslagen des Verwaltungsrates (z.B. Reisekosten der Verwaltungsräte, ggfs. Übernachtungskosten);
- (u) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- (v) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds und der Erstausgabe von Anteilen, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen

Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten.

Unter der oben aufgezählten Nr. 7 (d) ist vor allem die taxe d'abonnement für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen.

Die Gesamtsumme der in diesem Abschnitt "Kosten" erwähnten Auslagen und sonstigen Kosten der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle, sowie der vorstehend unter Nr. 7 (a) bis (c), (e) bis (m) sowie (p) aufgeführten nicht bezifferbaren Kosten wird voraussichtlich EUR 100.000,- jährlich nicht überschreiten. Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen (Nr. 7 (v.)) werden auf maximal EUR 25.000,- geschätzt und dem Fondsvermögen im ersten Geschäftsjahr belastet. Dem Fondsvermögen werden Auslagen des Anlageausschusses sowie des Verwaltungsrates bis maximal EUR 8.000,- p.a. belastet.

Bei mehrjährigen Anlageplänen darf von den für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden. Die restlichen Kosten müssen alle auf späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden.

Die Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Anlageberaters (einschließlich eventuell zu zahlender Performance-Fees), der Zentralverwaltungsstelle und der Vertriebsstelle betragen zusammen im Durchschnitt 2% p.a. des Netto-Fondsvermögens. Dieser prozentuale Anteil kann je nach Nettovermögen jedoch geringfügig höher oder niedriger als der oben angegebene Wert ausfallen.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind, sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Dem Fondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Das Verbot gilt ferner für Anteile an Zielfonds, die mit dem Fondsvermögen in der vorstehenden Weise verbunden sind.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle

Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der Fonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. Insbesondere wird dem Fondsvermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Fondsvermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Fondsvermögen gehaltenen „Zielfonds“-Anteile berechnet.

Sämtliche Kosten des Fonds werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet. Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilklasse innerhalb des Fonds zuzuordnen sind, werden den Anteilklassen innerhalb des Fonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilklassen belastet.

### **Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises**

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im "Tageblatt" und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

### **Rechnungsjahr des Fonds**

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 31. März 2008. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg der Auskunft über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate gibt. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht, der Auskunft über das Netto-Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

### **Informationen an die Anteilinhaber**

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anteilinhaber werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im Mémorial und im "Tageblatt" sowie zusätzlich in mindestens einer

überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- der Depotbankvertrag;
- der Zentralverwaltungsvertrag;
- der Register- und Transferstellenvertrag.

Daneben sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

### **Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") steuerpflichtig ist einschränken oder verbieten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die

- (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- (a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- (b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde oder
- (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.

## Anhang

### Überblick über den Fonds

	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R*
ISIN Code:	LU0322786558	LU0322787366	LU0471505825
WKN:	A0M1Y6	A0M1Y7	A0YFTV
Erstzeichnungsfrist:	24.10.07 - 15.11.07	24.10.07 - 15.11.07	9.12.09 – 11.12.09
Erstausgabepreis:	EUR 1.000,-	EUR 10,-	EUR 1.000,-
Zahlung des Erstausgabepreises:	19. November 2007	19. November 2007	15. Dezember 2009
Fondswährung:	EUR	EUR	EUR
Anteilwertberechnung:	An jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.		
Stückelung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikate verbrieft. Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. Eine Auslieferung effektiver Stücke erfolgt nicht.		
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.	Ausschüttend Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.	Ausschüttend Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Anteilwert, zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft)	bis zu 5%	bis zu 5%	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (zugunsten des Fonds**):	bis zu 5%	bis zu 5%	bis zu 5%
Umtauschprovision: (bezogen auf den	keine	keine	keine

Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft)

Mindesterstanlage:	EUR 90.000,-	1 Anteil	EUR 1.000.000,-
Mindestfolganlage:	keine	keine	Keine

\*Die Anteilklasse R darf ausschließlich von der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft sowie damit verbundenen Unternehmen gezeichnet werden.

\*\* Werden an einem Tag mehrere Anteile einer Anteilklasse zurückgegeben, ist der Rücknahmeabschlag an diesem Tag zwecks Gleichbehandlung der Anleger für alle Rückgaben dieser Anteilklasse identisch.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Fonds die Anteilklassen "I", "P" und "R" auszugeben. Es bestehen insbesondere Unterschiede bzgl. der Mindesterstanlagesumme, dem zulässigen Anlegerkreis und der Verwaltungsvergütung.

## **Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds**

### **Anlageziel**

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist insbesondere das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Fondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten.

### **Anlagepolitik**

Zur Erreichung des Anlageziels wird das Vermögen des Fonds überwiegend, d.h. zu mindestens 51%, weltweit investiert in

- Anteile an offenen Immobilienfonds und Rohstofffonds;
- Anteile an Investmentfonds, die überwiegend investieren in:
  - inflationsindexierte Anleihen;
  - Wertpapiere von Gesellschaften, die im Immobilien- und Infrastrukturbereich, Rohstoffbereich sowie der Agrar- und Forstwirtschaft tätig sind;
  - Wertpapiere welche von Real Estate Investment Trusts (REITS) ausgegeben werden;
  - Aktien, Anleihen, Genussscheine, Zertifikate oder andere Finanzinstrumente von Gesellschaften die im Immobilien- und Infrastrukturbereich, Rohstoffbereich sowie der Agrar- und Forstwirtschaft tätig sind;

- Aktien, Anleihen, Genussscheine, Zertifikate oder andere Finanzinstrumente **mit Bezug auf Unternehmen oder Investments aus dem** Immobilien- und Infrastrukturbereich, Rohstoffbereich sowie der Agrar- und Forstwirtschaft;
- Inflationsindexierte Anleihen;
- Exchange Traded Commodities;

Im Bereich Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe sowie Agrar- und Forstwirtschaft sind diejenigen Gesellschaften tätig, die mindestens die Hälfte ihres Gewinns oder ihres Umsatzes durch Geschäfte in den vorgenannten Bereichen erzielen.

Das übrige Fondsvermögen kann in Anteile an anderen als die vorgenannten Investmentfonds und / oder Investmentgesellschaften investiert werden.

Darüber hinaus kann der Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zertifikate erwerben, sofern letztere als Wertpapiere i.S. des Artikel 4 Nr. 1 lit. b), c) und d) des Verwaltungsreglements gelten. Im Rahmen der Grenzen des Artikel 4 des Verwaltungsreglements darf das Fondsvermögen abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate") enthalten, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, handelt. Mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten (insbesondere durch Geschäfte mit Optionen, Devisen- und Finanzterminkontrakten, Swaps sowie Instrumenten zum Management von Kreditrisiken) soll versucht werden, Marktschwankungen zur Steigerung des Wertzuwachses zu nutzen sowie die Rendite des Fonds zu optimieren.

Die Anlagemethodik basiert auf der Analyse der Gesamtlage der Weltwirtschaft und der immobilienwirtschaftlichen Verfassung der großen Einzelregionen und einzelner Sektoren und Segmente auf regionaler und nationaler Ebene. Kontinuierlich wird dabei auch die Entwicklung des Universums zur Verfügung stehender Ziellanlagen beobachtet.

Bis zu 10% des Fondsvermögens kann in Single-Hedgefonds angelegt werden. Bei der Auswahl dieser Zielfonds wird die Verwaltungsgesellschaft solche mit unterschiedlichen Strategien kombinieren. Dabei werden solche Zielfonds bevorzugt, die nicht mit gängigen Marktindizes korrelieren. Diese Ziel-Hedgefonds verfolgen typischerweise die folgenden Anlagestrategien:

a. Equity Long / Short Strategie

Durch die Long/Short Strategie werden Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der

short verkauft wird, d.h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

b. Equity Hedge

Bei dieser Strategie handelt es sich um einen Unterfall der vorgenannten Equity Long/ Short Strategie. Zielfondsmanager verwalten im Vergleich zur letztgenannten Strategie das Marktrisiko aktiv durch die Aufteilung der Anlagen in Long- und Short-Positionen. In der Regel überwiegt jedoch der Anteil an Long-Positionen, sodass die Strategie von steigenden Märkten begünstigt ist.

c. Equity Market Neutral

Auch diese Strategie ist ein Unterfall der vorgenannten Equity Long/ Short Strategie. Der Zielfondsmanager versucht bei dieser Strategie Gewinne zu erzielen, indem er insbesondere ausgewählte Aktien erwirbt (Long-Position), gleichzeitig aber versucht, Marktrisiken durch gegenläufige Positionen (Short-Position) zu reduzieren oder ganz auszuschließen. Als Mittel hierzu werden regelmäßig Long- und Short-Positionen von Aktien in annähernd gleichem Umfang eingegangen.

d. Technology Long/Short

Wie die beiden letztgenannten Strategien ist auch diese wiederum ein Unterfall der Equity Long/ Short Strategie. Sie zielt darauf ab, Long-Positionen in Technologieaktien aufzubauen und Leerverkäufe von Wertpapieren der Technologieunternehmen vorzunehmen, von denen der Zielfondsmanager annimmt, dass sie den an sie gestellten Markterwartungen –z.B. aufgrund erwarteten wachsenden Wettbewerbs, als veraltet eingeschätzter Produkte oder prognostizierten technologischen Wandels– zukünftig nicht gerecht werden. Solche Leerverkäufe sollen möglichst die Risiken der Strategie vermindern, indem sie die möglichen großen Schwankungen der zugrunde liegenden Long-Positionen des Portfolios teilweise ausgleichen.

e. Short Selling

Bei dieser Anlagestrategie setzt der Zielfondsmanager überwiegend auf Leerverkäufe, d.h. er geht bevorzugt Short-Positionen auf als überbewertet eingeschätzte Werte ein, indem er entweder Leerverkäufe tätigt oder auch hier Derivate einsetzt.

f. Global Macro

Diese Strategie strebt nach einer möglichst dynamischen und kurzfristigen Anlage des Kapitals weltweit. Global-Macro-Zielfondsmanager verwenden Strategien, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie

analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, bedient sich der Zielfondsmanager sowohl "Directional-Trading"- als auch "Relative-Value"-Ansätzen. Der "Directional-Trading"-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der "Relative-Value"-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Absicherungsgeschäfte einzuschränken.

#### g. Opportunistische Strategien

Das charakteristische Merkmal der opportunistischen Strategien ist der starke Bezug zu den konjunkturellen Entwicklungen des Marktes, d.h. der Zielfondsmanager versucht beispielsweise auf Basis seiner Erfahrung volks- oder auch betriebswirtschaftlich begründete Kursbewegungen zu antizipieren. Beispielhaft für opportunistische Strategien seien genannt:

"Global Macro", hierbei wird zum Beispiel versucht, durch makroökonomische Ereignisse (wie z.B. Kriege, Katastrophen oder politische Ereignisse mit volkswirtschaftlicher Bedeutung) ausgelöste Kursschwankungen auszunutzen (siehe ergänzend auch Beschreibung unter 6. "Global Macro")

"Market Timing": hierbei wird versucht, im Hinblick auf die gegenwärtige Marktlage den richtigen Zeitpunkt für eine kurzfristige Investition abzapassen, wobei grundsätzlich jeder Anlagegegenstand in Betracht kommt.

"Emerging Markets": hierbei handelt der Zielfondsmanager vornehmlich mit Finanzinstrumenten von Emittenten aus Schwellenländern.

#### h. Optionsstrategien

Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er verkauft börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, beispielsweise auf europäische oder amerikanische Standardwerte, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien - einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien - nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.

i. Volatilitätsstrategie

Die Volatilität ist eine Kennzahl, die die Schwankungsintensität einer Kursreihe beschreibt. Man unterscheidet zwischen der historischen und der erwarteten (=impliziten) Volatilität. Die historische Volatilität wird aus den vergangenen Kurswerten berechnet, die implizite Volatilität wird dagegen indirekt aus anderen Marktdaten errechnet, die Rückschlüsse auf die erwartete Volatilität zulassen. Zielfondsmanager, die eine Volatilitätsstrategie verfolgen, setzen beispielsweise auf Kursschwankungen von Währungen, Indizes, Zinsen oder Einzeltiteln. Ihr Ziel ist es insbesondere, durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (insbesondere durch Call- und Put-Optionen, Straddles/Strangles) nicht nur in aufwärts gerichteten, sondern auch in negativ oder seitwärts verlaufenden Märkten positive Erträge zu erzielen. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die zukünftige Entwicklung der Schwankungsintensität (Volatilität) der Märkte sowie die Entwicklung des Prämienniveaus erworbener oder veräußerter Optionskontrakte bestimmt.

j. Forex-Strategien

Zielfondsmanager, die Forex-Strategien verfolgen, stellen darauf ab, durch die Investition in Währungen und Währungsanleihen mit überwiegend kurzer Laufzeit Kursveränderungen an internationalen Devisenmärkten auszunutzen. Durch den Abschluss von sogenannten Devisentermingeschäften soll der Zielfonds nicht nur an aufwärts gerichteten Wechselkursrends teilhaben, sondern (beispielsweise durch die Bildung von Short-Positionen sowie den Abschluss von "Cross-Currency"-Geschäften) auch bei negativen Währungstrends Erträge erzielen und Wechselkursveränderungen gegenüber anderen Währungen als der Zielfondswährung ausnutzen können. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die Wechselkursentwicklungen an den internationalen Devisenmärkten, der Schwankungsintensität (Volatilität) der für den Fonds per Termin erworbenen oder veräußerten Währungen sowie der Entwicklung und Höhe der Zinssätze und Renditen bestimmt.

k. Convertible Arbitrage

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z.B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short-Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

l. Event Driven Arbitrage

Unter einer Event Driven Arbitrage versteht man eine Strategie, die auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z.B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u.a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.

m. Merger Arbitrage

Merger Arbitrage-Manager versuchen erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short-Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

n. Capital Structure Arbitrage

Capital Structure Arbitrage-Händler versuchen, relative Fehlbewertungen von Kreditinstrumenten, Aktien oder anderen Finanzinstrumenten verschiedener Emittenten oder innerhalb eines Industriezweigs oder von verschiedenen Kreditinstrumenten, Aktien oder anderer Finanzinstrumente eines Unternehmens auszunutzen. Das Risiko der Anlage in die entsprechenden Kreditinstrumente soll zum Beispiel durch einen Leerverkauf anderer Wertpapiere des Unternehmens reduziert werden.

o. Statistical Arbitrage

Statistical Arbitrage-Händler versuchen, angenommene kurzfristige und langfristige Fehlbewertungen von Wertpapieren, die mit Hilfe mathematischer Modelle berechnet werden, zu nutzen und dadurch unabhängig von Marktschwankungen einen Gewinn zu erzielen. Zielfondsmanager, die Statistical Arbitrage durchführen, setzen darauf, dass die Entwicklung der Märkte und der Wertpapiere gewissen, durch Betrachtung von Vergangenheitsdaten festzustellenden Normen folgen. Geschäfte nach dieser Strategie können auf Modellen beruhen, die sich auf kurzfristige Unternehmensereignisse (bspw. Kapitaländerungen durch Ausgabe neuer Aktien oder

Anleihen) und strukturelle Zusammenhänge zwischen bestimmten Wertpapieren konzentrieren oder langfristigen Modellen folgen, die auf einer unterstellten Form der Preisentwicklung eines bestimmten Wertpapiers in der Vergangenheit basieren. Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist in großem Umfang der effiziente Einsatz von Aktienoptionen, um von angenommenen Preisanomalien zu profitieren.

p. Fixed Income Arbitrage

Fixed Income Arbitrage ist eine Strategie, bei der der Zielfondsmanager insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig nur geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

q. Miscellaneous Relative Value Arbitrage

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitragen (k) bis (p) setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

r. Managed Futures/CTAs

Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures/ CTA-Strategien (Commodity Trading Advisor) bedienen, versuchen –in der Regel computergestützt- Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Wichtigkeit.

s. Distressed Securities

Distressed Securities sind Wertpapiere von Gesellschaften, die sich potenziell oder gegenwärtig wegen einer Vielzahl möglicher wirtschaftlicher oder operativer Gründe in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Dies führt regelmäßig dazu, dass diese Wertpapiere deutlich unter ihrem als fair eingeschätzten Wert gehandelt werden, so dass von einer späteren positiven Entwicklung überproportional profitiert werden kann. Entsprechende Wertpapiere unterliegen hohen Schwankungen. Viele Investoren haben ein geringes Interesse solche Papiere zu halten, da diese generell illiquide und risikoreich sind und zudem ständig beobachtet werden müssen. Dies eröffnet die Möglichkeit für Zielfondsmanager, solche Wertpapiere zu einem günstigen Preis zu erwerben und später gewinnbringend zu verkaufen.

## Kosten

### 1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,00% p.a. des Netto-Fondsvermögens bei der Anteilklasse P, bis zu 0,60% p.a. des Netto-Fondsvermögens bei der Anteilklasse I und bis zu 0,13% p.a. des Netto-Fondsvermögens bei der Anteilklasse R, die monatlich auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 2. Anlageberatungsvergütung

Der Anlageberater erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Anlageberatervertrag eine Vergütung aus dem Fondsvermögen für die Anteilklassen I und P in Höhe von bis zu 0,2 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, die auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Für die Anteilklasse R fällt keine Anlageberatungsvergütung an.

Darüber hinaus erhält der Anlageberater eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance-Fee") gemäß den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen:

#### Performance-Fee für die Anteilklasse "P"

Für die Anteilklasse „P“ erhält der Anlageberater aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20% pro Quartal des Vermögenszuwachses, der den Vergleich-Zinsindex überschreitet. Der Vergleichs-Zinsindex beläuft sich zusammen auf den Quartalsdurchschnitt pro rata temporis des täglich gefixten 3-Monats-Euribor und wird in der Betrachtungsweise für die Berechnung der Performance Fee wie eine Hürde („hurdle rate“) angesetzt. Eine Performance Fee fällt nur für den Teil des Vermögenszuwachses des Netto-Teilfondsvermögens an, welcher die vorgenannte Hürde überschreitet. Diese Vergütung wird, unter Berücksichtigung der umlaufenden Anteile, an jedem Berechnungstag berechnet und am Quartalsende ausgezahlt.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Quartalsende zum Höchsten der vorhergehenden Quartalsenden; am Ende des ersten Quartals aus der Differenz zum Netto-Teilfondsvermögen am Ende der Erstzeichnungsperiode. Im Falle einer netto erzielten Wertminderung in einem Quartal, wird diese auf das folgende Quartal zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### Performance-Fee für die Anteilklasse "I"

Für die Anteilklasse „I“ erhält der Anlageberater aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10% pro Quartal des Vermögenszuwachses, der den Vergleichs-Zinsindex überschreitet. Der Vergleichs-Zinsindex beläuft sich auf den Quartalsdurchschnitt pro rata temporis des täglich gefixten 3-Monats-Euribor und wird in der Betrachtungsweise für die Berechnung der Performance Fee wie eine Hürde („hurdle rate“) angesetzt. Eine Performance Fee fällt nur für den Teil des Vermögenszuwachses des Netto-Teilfondsvermögens an, welcher die vorgenannte Hürde überschreitet. Diese Vergütung wird, unter Berücksichtigung der umlaufenden Anteile, an jedem Berechnungstag berechnet und am Quartalsende ausgezahlt.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Quartalsende zum Höchsten der vorhergehenden Quartalsenden; am Ende des ersten Quartals aus der Differenz zum Netto-Teilfondsvermögen am Ende der Erstzeichnungsperiode. Im Falle einer netto erzielten Wertminderung in einem Quartal, wird diese auf das folgende Quartal zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### Performance-Fee für die Anteilklasse "R"

Für die Anteilklasse "R" wird keine Performance-Fee erhoben.

#### 3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,1% p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens jedoch EUR 1.500,- pro Monat, die auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Daneben erhält die Depotbank EUR 50,- pro Investmentanteil- oder Wertpapiertransaktion sowie EUR 15,- pro jedem Geschäft in Options & Futures und pro Devisengeschäft.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

#### 4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu EUR 1.900,- pro Monat. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,03% p.a. des Netto-Fondsvermögens, das auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe von EUR 25,- p.a. je Anlagekonto sowie eine jährliche Grundgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- zzgl. EUR 12,50,- pro Transaktion. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer und werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. des Netto-Fondsvermögens maximal jedoch EUR 5.000,- pro Jahr. Diese Vergütung wird *pro rata* monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

## **Verwaltungsreglement**

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anteilnehmers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach diesem Verwaltungsreglement, das am 24. Oktober 2007 erstmals in Kraft trat und am 30. November 2007 im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht wurde.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 12. Dezember 2011 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der Änderungsvereinbarung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg am 20. Januar 2012 im Mémorial veröffentlicht.

### **ARTIKEL 1 - DER FONDS**

1. Der Fonds WALLBERG Real Asset ("Fonds") ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen ("Anteilnehmer") unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Anteilnehmer sind am Fonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilnehmer, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen derselben im Mémorial veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilnehmer dieses Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

### **ARTIKEL 2 - DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Wallberg Invest S.A. ("Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Luxemburg. Sie wurde am 19. März 2008 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/ oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und deren Abänderungen ("Richtlinie 2009/65/EG") zugelassener Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie

anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 2009/65/EG fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das Fondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung des Fondsvermögens erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss regelmäßig der Luxemburger Aufsichtsbehörde entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager und/oder einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung vom Verwaltungsrat bestimmt wird, beraten lassen.

### **ARTIKEL 3 - DIE DEPOTBANK**

1. Depotbank des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A.. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt.
  - (a) Sämtliche Investmentanteile, flüssigen Mittel und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten ("Sperrkonten") und Depots ("Sperrdepots") verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, dem Verkaufsprospekt, dem jeweils geltenden Depotbankvertrag sowie den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden darf. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, die auf den eigenen Sperrkonten verwahrten Guthaben des Fonds auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten zu übertragen, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank entsprechend anweist.

- (b) Wertpapiere, die an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder sonstige ausländische Vermögensgegenstände des Fonds, die nur im Ausland lieferbar sind, kann die Depotbank einem ausländischen Kreditinstitut zur Verwahrung anvertrauen. Im Übrigen darf die Depotbank zum Fondsvermögen gehörende Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank zur Verwahrung anvertrauen.
  - (c) Die Anlage von Vermögenswerten des Fonds in Form von Einlagen bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Einlagen bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, diesem Verwaltungsreglement und dem sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist. Die Depotbank ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils geltenden Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Sie wird entsprechend den Weisungen insbesondere:
- (a) Anteile des Fonds gemäß Artikel 8 dieses Verwaltungsreglements auf die Käufer übertragen,
  - (b) aus den Sperrkonten des Fonds den Kaufpreis für Zielfondsanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben worden sind und für die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate, die Zahlung von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren sowie die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Fondsvermögens bedingten Verpflichtungen Sorge tragen,
  - (c) aus den Sperrkonten des Fonds die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten zahlen,
  - (d) Zielfondsanteile sowie sonstige zulässige Vermögenswerte und Optionen, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen,
  - (e) Dividenden und andere Ausschüttungen (falls vorgesehen) an die Anteilhaber auszahlen,
  - (f) aus den Sperrkonten des Fonds den Rücknahmepreis gemäß Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements gegen Rückgabe und Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen,

- (g) das Inkasso eingehender Zahlungen des Ausgabepreises und des Kaufpreises aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten sowie aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen, Entgelte für den Optionspreis, den ein Dritter für das ihm für Rechnung des Fondsvermögens eingeräumte Optionsrecht zahlt, Steuergutschriften ((i) falls vorgesehen, (ii) falls vom Fonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und anderen Ländern rückforderbar und (iii) falls ausdrücklich hierzu von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen) vornehmen und diese Zahlungen den Sperrkonten des Fonds unverzüglich gutschreiben,
- (h) im Zusammenhang mit der Zahlung von Ausschüttungen auf Zielfondsanteile und anderen gesetzlich zulässige Vermögenswerte Eigentums- und andere Bescheinigungen und Bestätigungen ausstellen, aus denen der Name des Fonds als Eigentümer hervorgeht und alle weiteren erforderlichen Handlungen für das Inkasso, den Empfang und die Verwahrung aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen oder anderer Zahlungen an den Fonds vornehmen sowie die Ausstellung von Inkassoindossamenten im Namen des Fonds für alle Schecks, Wechsel oder verkehrsfähigen Zielfondsanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte vornehmen.

4. Ferner wird die Depotbank dafür sorgen, dass

- (a) alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den Sperrkonten bzw. Sperrdepots des Fonds eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen,
- (b) anfallende Erträge und von Dritten zu zahlende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlages und etwaiger Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des Fonds verbucht werden,
- (c) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Fonds vorgenommen werden, den gesetzlichen Bestimmungen, dem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen. Dabei wird die Depotbank insbesondere darauf achten, dass die Anteile nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Der Ausgabepreis wird von der Depotbank abzüglich des in ihm enthaltenen Ausgabeaufschlags unverzüglich auf einem Sperrkonto des Fonds verbucht. Ferner wird die Depotbank den Rücknahmepreis, der dem Wert des Fondsanteils abzüglich des jeweils gültigen Rücknahmeabschlages entspricht, von einem Sperrkonto des Fonds an den Anteilinhaber auszahlen;
- (d) die Berechnung des Netto-Fondsvermögens und des Anteilwertes den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,
- (e) bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, die Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, des Verkaufsprospektes sowie die gesetzlichen

Bestimmungen beachtet werden und der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des Fonds bei ihr eingeht,

- (f) die Erträge des Fondsvermögens dem Verkaufsprospekt, diesem Verwaltungsreglement und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwendet werden,
- (g) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden,
- (h) sonstige Vermögenswerte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements angemessen ist und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet,
- (i) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Devisenterminkontrakten sowie bezüglich anderer Devisenkurssicherungsgeschäfte eingehalten werden,
- (j) die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt werden und jederzeit vorhanden sind,
- (k) die für den Fonds geltenden gesetzlichen und im Verkaufsprospekt (samt Anhang) und in diesem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagegrenzen eingehalten werden,
- (l) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erworben werden,
- (m) durch Organisation und Verfahren sichergestellt wird, dass bei der Wahrnehmung von Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft vermieden werden;
- (n) die für den Fonds aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Verwaltungsreglements festgelegten Anlagebeschränkungen eingehalten werden, und
- (o) Sacheinlagen ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Übertragung aller Vermögenswerte eines anderen Sondervermögens in den Fonds eingehalten werden; Dies bedeutet, dass Sacheinlagen nur dann zugelassen werden dürfen, wenn
  - das übertragende Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird,
  - die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen des übertragenden Sondervermögens nicht wesentlich von denen des Fonds abweichen,

- die an die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
- die Übertragung aller Vermögensgegenstände zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens ("Übertragungstichtag") erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die zuständige Aufsichtsbehörde die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat; sie kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Netto-inventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme..

5. Darüber hinaus wird die Depotbank

- (a) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens, der Verwaltungsgesellschaft und/ oder von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Repräsentanten schriftlich über jede Auszahlung, über den Eingang von Zielfondsanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, von unbaren Ausschüttungen und Barausschüttungen, Zinsen und anderen Erträgen Bericht erstatten sowie periodisch über alle von der Depotbank gemäß den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen unterrichten,
- (b) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, die sie von Emittenten erhalten hat, deren Zielfondsanteile, flüssige Mittel und andere gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sie von Zeit zu Zeit verwahrt, oder Informationen, die sie auf andere Weise über von ihr verwahrte Vermögenswerte erhält, unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten,
- (c) ausschließlich auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr ernannten Repräsentanten Stimmrechte aus den Zielfondsanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die sie verwahrt, ausüben, sowie
- (d) den Bestand an Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und weitere nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände laufend überwachen, sowie
- (e) alle zusätzlichen Aufgaben erledigen, die von Zeit zu Zeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank schriftlich vereinbart werden.

6. Weitere Aufgaben der Depotbank
- (a) Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des Fonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt fest gesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.
  - (b) Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des Fonds nur nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.
  - (c) Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass dem Fondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß diesem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

7. Die Verwaltungsgesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Depotbank durchführen:

- (a) die Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungskredite handelt
- (b) die Anlage von Mitteln des Fonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Guthaben
- (c) Verfügungen über Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften oder, wenn es sich nicht um eine Minderheitsbeteiligung handelt, die Verfügung über zum Vermögen dieser Gesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände, sowie
- (d) Sämtliche Änderungen dieses Verwaltungsreglements.

Die Depotbank hat den zuvor genannten Geschäften zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder diesem Verwaltungsreglement widersprechen. Stimmt sie einem hiernach rechtmäßigen Geschäft nicht zu, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind, bleibt die Wirksamkeit dieses Geschäfts davon unberührt. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Depotbank ist gegenüber den Anteilhabern unwirksam.

8. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- (a) Ansprüche der Anteilhaber wegen Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Bestimmungen, die sich aus diesem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt des Fonds ergeben, gegen Organe der Verwaltungsgesellschaft oder einer früheren Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. gegen die frühere Depotbank durch die Anteilhaber nicht aus. gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

- (e) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Fondsvermögen vollstreckt wird, für den dieses Fondsvermögen nicht haftet; die Anteilinhaber können nicht selbst Widerspruch gegen die Vollstreckungsmaßnahme erheben.

Die vorstehend unter (a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft direkt bzw. die frühere Depotbank durch die Anteilinhaber nicht aus.

- 9. Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende des Fonds zu kündigen. Eine solche Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

#### **ARTIKEL 4 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK**

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Fondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten. Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen angelegt.

Die spezifische Anlagepolitik des Fonds wird in dem Verkaufsprospekt beschrieben.

- 1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik können für den Fonds:
  - a.) ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:
    - (1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,  
  
und/oder
    - (2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die

Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

und/oder

- (3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht (deutsche Single-Hedgefonds), und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a.) (3) und 1 a. (8) anlegen,

und/oder

- (4) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

und/oder

- (5) nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilienfonds, die aufgrund ihrer Anlageziele, ihrer Anlagepolitik und ihren sonstigen Merkmalen mit offenen Immobilienfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegt wurden, vergleichbar sind und einer der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (nachfolgend "CSSF" genannt) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend "BaFin" genannt) vergleichbaren Aufsicht unterliegen. Von einer Vergleichbarkeit mit in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Immobilienfonds ist auszugehen, wenn die/das Vertragsbedingungen/Verwaltungsreglement bzw. die Satzung der Immobilienfonds Investitionen in Immobilien, d.h. in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, mindestens wie folgt vorsehen:

- Bei den Immobilienfonds muss es sich um Publikumsfonds handeln, d. h. die Anteile müssen den Anlegern ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe haben.
- Die Anlage der Immobilienfonds muss den Grundsätzen der Risikostreuung entsprechen.
- Die Immobilienfonds dürfen nur bis zu 49% ihrer Vermögensgegenstände in flüssigen Mitteln wie beispielsweise Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten halten.
- Eine Kreditaufnahme darf nur in begrenztem Umfang gestattet sein.

- Die Bewertung der zu den Vermögensgegenständen der Immobilienfonds zählenden Immobilien muss von unabhängigen, zuverlässigen und fachlich geeigneten Personen mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien vorgenommen werden.
- Die Immobilienfonds müssen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen.
- Die Immobilienfonds sowie deren Vermögensgegenstände müssen der Kontrolle der Depotbank oder eines anderen unabhängigen, von der Depotbank beauftragten Dritten unterliegen;

und/oder

- (6) andere in der Bundesrepublik aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

und/oder

- (7) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen und entsprechend den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,

und/oder

- (8) sonstige Investmentvermögen, die deutschen Single-Hedgefonds vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen nach Nr. 1 a.) (3) und 1 a. (8) anlegen,

und/oder

- (9) andere Investmentvermögen,

- die keine Spezial-Sondervermögen sind und die ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und

ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht, und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zu Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die "Zielfonds" genannt).

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong. Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

- b.) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("Mitgliedstaat"), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;
- c.) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden.

Die oben unter Nr. 1 b) und hier genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder organisierten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt;

- d.) Wertpapiere erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
- e.) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 397 Tagen können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- f.) abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter Nr. 1 b) und c) dieses Artikels bezeichneten organisierten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile im Sinne von Nr. 1 a.) dieses Artikels, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind;
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,
  - und diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.

## 2. Techniken und Instrumente

- a.) Das Fondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile im Sinne von Nr. 1 a.) dieses Artikels, oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt. Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.
- b.) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und

die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

- c.) Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Nr. 3 dieses Artikels Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen, gemäß nachfolgender Nr. 3 dieses Artikels nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen der nachfolgenden Nr. 3 dieses Artikels nicht berücksichtigt. Bei den Indizes die diesen Derivaten zugrunde liegen handelt es sich um Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG.
- d.) Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Nr. 2 b) und c) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds auch Credit Linked Notes und Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang zu bringen sind.

Bei einer Credit Linked Note ("CLN") handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Für den Fonds können auch Credit Default Swaps ("CDS") auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden. Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (= Kreditrisiko). Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den Nennwert. Der Käufer hat das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Prämienzahlungen des Käufers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines

Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses ("cash settlement").

Die Anlagemethodik basiert auf der Analyse der Gesamtlage der Weltwirtschaft und der immobilienwirtschaftlichen Verfassung der großen Einzelregionen und einzelner Sektoren und Segmente auf regionaler und nationaler Ebene. Kontinuierlich wird dabei auch die Entwicklung des Universums zur Verfügung stehender Zielanlagen beobachtet.

- e.) Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

### 3. Risikostreuung/Ausstellergrenzen

#### Bei der Anlage in Zielfonds:

- (a) Das Fondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend unter Nr. 1 (a) (1), 1 (a) (2), 1 (a) (6), 1 (a) (7) oder 1 (a) (9) dieses Artikels aufgeführten "Zielfonds" anlegen. Die vorgenannte Anlagegrenze bezieht sich bei Fonds mit Umbrella-Konstruktionen jeweils auf einen Teilfonds.

Für das Fondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines "Zielfonds" erworben werden. Die vorgenannte Anlagegrenze bezieht sich bei Fonds mit Umbrella-Konstruktionen jeweils auf einen Teilfonds.

Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen darf das Fondsvermögen insgesamt nicht mehr als 10% des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die vorstehend unter Nr. 1 (a) (3) und 1 (a) (8) dieses Artikels aufgeführt sind, und darüber hinaus insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von "Zielfonds", die vorstehend unter Nr. 1 (a) (2), 1 (a) (6), und 1 (a) (9) dieses Artikels aufgeführt sind, anlegen.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an "Zielfonds", die vorstehend unter Nr. 1 (a) (1), 1 (a) (2), 1 (a) (6), 1 (a) (7) oder 1 (a) (9) dieses Artikels aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser "Zielfonds" nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegen darf.

- (b) Es müssen mindestens 51% des Fondsvermögens in Zielfonds investiert sein.

(c) Für Zielfonds, die als Hedgefonds so genannte alternative Anlagestrategien verfolgen, gelten zusätzlich folgende Anlagegrundsätze:

- Diese Zielfonds dürfen ihr Vermögen unter Einhaltung des Prinzips der Risikomischung ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, Edelmetalle sowie in Terminkontrakte auf Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelbar ist, anlegen.
- Bei einer stillen Beteiligung im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches handelt es sich um eine sog. reine Innengesellschaft, die per Gesellschaftsvertrag zwischen dem Geschäftsinhaber (Einzelkaufmann, Personenhandelsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft) und dem stillen Gesellschafter geschlossen wird. Der gemeinsame Zweck besteht in der Förderung des Geschäftsbetriebs des Geschäftsinhabers durch eine Vermögenseinlage. Die Vermögenseinlage ist so zu leisten, dass sie in das Vermögen des Geschäftsinhabers übergeht. Die stille Gesellschaft selbst hat kein eigenes Gesellschaftsvermögen. Nach der Konzeption ist der stille Gesellschafter mit einem "angemessenen" Anteil am Gewinn und Verlust des Handelsgeschäfts beteiligt, wobei die Verlustbeteiligung auf den Betrag der Einlage begrenzt ist.
- Die Vertragsbedingungen dieser Zielfonds müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahmen für Rechnung ihrer Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).
  - Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Diese Zielfonds müssen hinsichtlich keiner der beiden vorgenannten Alternativen eine Beschränkung aufweisen.

Mit einer Investition in Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1 (a) (3) und 1 (a) (8) dieses Artikels aufgeführt sind, können besondere Risiken verbunden sein.

Da bei Leerverkäufen der Wert des Wertpapiers, welches Gegenstand des Verkaufs ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Zielfonds

unbeschränkt ansteigen kann, sind mit der Vornahme von Leerverkäufen theoretisch uneingeschränkte Verlustrisiken verbunden.

Die Zielfonds können gegebenenfalls Kredite in unbeschränktem Umfang aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen. Falls bei solchen Anlagen Erträge und Gewinne anfallen, die größer sind als die Zinsbelastung der Kredite, steigt der Wert des Zielfondsvermögens entsprechend überproportional. Bei Kursverlusten ist jedoch eine überproportionale Abnahme des Zielfondsvermögens zu verzeichnen. Eine Kreditaufnahme zur Vornahme von Anlagen stellt daher ein besonderes Risiko dar.

Das Risiko des Fonds als Anleger in solche Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger angelegte Geld hinaus besteht nicht.

- Die Anlage in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist auf maximal 30% des Wertes des Zielfondsvermögens beschränkt.
- Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Depotbank für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.
- Diese Zielfonds dürfen ihre Mittel nicht ihrerseits wieder in andere Investmentvermögen anlegen.
- Bei diesen Zielfonds kann es sich sowohl um regulierte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften handeln, welche ihre Verwaltungsgesellschaft oder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan oder Norwegen haben, als auch um nicht regulierte Investmentfonds handeln. Im Rahmen der vorstehend genannten Anlagegrenze in Höhe von 10 % des Fondsvermögens für Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1 (a) (3) und Nr. 1 (a) (8) dieses Artikels aufgeführt sind, kann eine Anlage auch vollständig in nicht-regulierte Zielfonds erfolgen. Diese nicht regulierten Investmentfonds unterliegen hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen, die denen für deutsche Single-Hedgefonds vergleichbar sind, sie unterliegen jedoch möglicherweise keiner mit dem deutschen Investmentgesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger, d.h. sie werden nicht durch eine Aufsichtsbehörde kontrolliert und für sie sind keine Gesetze bzgl. Anlegerschutz vorgesehen.

- Der Fonds wird nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen. Die Gebühren, die bei einer Anlage in diese Zielfonds entstehen können höher sein, als bei herkömmlichen Investmentfonds.
- Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:
  - der letzte Jahres- und Halbjahresbericht;
  - die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente;
  - Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung;
  - Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.
- Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die betreffende Geschäftsleitung und/oder die betreffenden Fondsmanager dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung für die Durchführung von Hedgefonds-Geschäften verfügt und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie mehrjährige praktische Kenntnisse vorliegen.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Zielfonds, in die sie das Vermögen des Fonds anlegt, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikokennziffer errechnet wird, muss der Gesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Depotbank dieser Zielfonds oder eine vergleichbare Einrichtung hat eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.

Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

- a.) Es dürfen maximal 10% des Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Fonds darf bis zu 20% seines Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.
- b.) Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
  - 5% des Fondsvermögens in allen anderen Fällen.
- c.) Maximal 10% des Fondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- d.) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt hat, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- e.) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.

#### 4. Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 49% seines Fondsvermögens halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Ein Mindestanteil an flüssigen Mitteln ist für das Fondsvermögen nicht vorgesehen. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.

Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.

#### 5. Kredite und Belastungsverbote

- (a) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Nr. 5 (b) dieses Artikels oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder

Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne der vorstehenden Nr. 1 (f) dieses Artikels.

- (b) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen.
- (c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

#### 6. Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Waren oder Zertifikate über Edelmetalle oder Waren angelegt werden. Vorgenannte Zertifikate dürfen jedoch erworben werden, wenn sie als Wertpapiere im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG gelten.
- (c) Für den Fonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 5 (b) dieses Artikels, 10% des Fondsvermögens überschreiten.
- (d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Fondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören.
- (e) Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

#### 7. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

8. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

## **ARTIKEL 5 - ANTEILE**

1. Anteile sind Anteile am Fonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden durch Globalurkunde verbrieft und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch die Eintragung in das von der Register- und Transferstelle geführte Anteilregister. In diesem Zusammenhang werden den Anteilinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen.
2. Alle Anteile an einem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß der nachstehenden Nr. 3 dieses Artikels, verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Verkaufsprospekt Erwähnung.

## **ARTIKEL 6 - ANTEILWERTBERECHNUNG**

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro ("Fondswährung").
2. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die Fondswährung.
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") berechnet.
4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds ("Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt sowie bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
5. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
  - (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare

- Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist.
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem organisierten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
  - (c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis ("settlement price").
  - (d) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsregeln festlegt.
  - (e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
6. Falls die jeweiligen Kurse nicht repräsentativ sind oder falls für andere als die unter Nr. 5 (a) und (b) dieses Artikels genannten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
  7. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
  8. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
  9. Das Netto-Fondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anteilinhaber des Fonds gezahlt wurden.
  10. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den Fonds insgesamt. Soweit jedoch innerhalb des Fonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede

Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den Fonds insgesamt.

## **ARTIKEL 7 - EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
  - (a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer organisierter, anerkannter, für das Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert ist oder gehandelt werden, geschlossen ist (außer an gesetzlichen Feiertagen oder Bankfeiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an/auf dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
  - (b) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist;
  - (c) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
  - (d) während einer Zeit, in der die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Anteilwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind.
1. Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger bzw. Anteilinhaber unverzüglich schriftlich über die Einstellung der Anteilwertberechnung. Anleger, bzw. Anteilinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme gestellt haben, für welche die Anteilwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – über das voraussichtliche Ende der Aussetzungsperiode in Kenntnis gesetzt. Ferner werden die Anleger unverzüglich von der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unterrichtet. Jede zeitweilige Einstellung wird von der Verwaltungsgesellschaft in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Anteile des Fonds vertrieben werden, und in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
2. Zeichnungsanträge oder Rücknahmeanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bzw. Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

## **ARTIKEL 8 - AUSGABE VON ANTEILEN**

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Dieser entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der 5% des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen vom Anleger zu vertretenden Gründen, abfließt, nimmt die Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Anteilinhaber zu tragen. Negative gegenüber dem Anteilinhaber uneinbringbare Differenzen trägt der Fonds. Etwaige gleichartige positive Differenzen fließen dem Fondsvermögen zu.
4. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Depotbank verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Depotbank dieser nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein, sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftlich Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind; die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt; eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit einem Vermerk: "Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt." zu versehen.

Die Anträge auf Zeichnung von Namensanteilen an dem Fonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank entgegen genommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank Namensanteile in entsprechender Höhe von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen. Die technische Abwicklung der Anteilsausgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Depotbank übernommen.

## **ARTIKEL 9 - BESCHRÄNKUNG UND EINSTELLUNG DER AUSGABE VON ANTEILEN**

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Depotbank, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

## **ARTIKEL 10 - RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages zugunsten des Fonds ("Rücknahmepreis") zu verlangen. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe im Verkaufsprospekt angegeben.

Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, so entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, dass der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt (bspw. Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika) oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anteilinhaber schaden können.

3. Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Rücknahmeaufträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Inhaberanteilen der Eingang bei der Depotbank.

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Depotbank innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. Im Falle von Inhaberanteilen wird der Rücknahmepreis von der Depotbank an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle ausgezahlt.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Depotbank verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anteilinhabers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anteilinhaber unterschrieben ist.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Namensanteilen der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Depotbank innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung auf ein vom Anteilinhaber anzugebendes Konto oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle.

5. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber berechtigt, erhebliche Rücknahme erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber verkauft wurden. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Anteilen in Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Ausgabe von Anteilen wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeaufträge ausgeführt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Anteile des Fonds vertrieben werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichten. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen sie die Anteile des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.

#### **ARTIKEL 11 - RECHNUNGSJAHR – ABSCHLUSSPRÜFUNG**

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 31. März 2008.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

## **ARTIKEL 12 - VERWENDUNG DER ERTRÄGE**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag vom EUR 1.250.000,- sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

## **ARTIKEL 13 - KOSTEN**

Neben den im Verkaufsprospekt für den Fonds festgelegten Kosten trägt der Fonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,00% p.a. bei der Anteilklasse P, bis zu 0,60% p.a. bei der Anteilklasse I und bis zu 0,13% p.a. bei der Anteilklasse R, die monatlich auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und nachträglich ausgezahlt wird.

Jeder Anleger muss sich bewusst sein, dass es durch die Anlage in Zielfonds zu Kostendoppelbelastungen kommt, denn sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene der einzelnen Zielfonds fallen Gebühren an: Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds fallen für das Fondsvermögen für die in ihm enthaltenen Zielfonds Verwaltungsvergütungen sowie gegebenenfalls eine Performance-Fee (auf insbesondere Single-Hedgefonds als Zielfonds) an. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst

oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Dem Fondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Das Verbot gilt ferner für Anteile an Zielfonds, die mit dem Fondsvermögen in der vorstehenden Weise verbunden sind.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und dieses Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der Fonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

2. Der Anlageberater erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Anlageberatervertrag eine Vergütung aus dem Fondsvermögen in Höhe von bis zu 0,2% p.a. des Netto-Fondsvermögens, die auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Darüber hinaus erhält der Anlageberater aus dem Fondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance-Fee") in Höhe von bis zu 20% p.a. des Vermögenszuwachses, der den Vergleichs-Zinsindex überschreitet. Der Vergleichs-Zinsindex beläuft sich auf den Quartalsdurchschnitt pro rata temporis des täglich fixierten 3-Monats-Euribor und wird in der Betrachtungsweise für die Berechnung der Performance Fee wie eine Hürde („hurdle rate“) angesetzt. Eine Performance Fee fällt nur für den Teil des Vermögenszuwachses des Netto-Teilfondsvermögens an, welcher die vorgenannte Hürde überschreitet. Diese Vergütung wird, unter Berücksichtigung der umlaufenden Anteile, an jedem Berechnungstag berechnet und am Quartalsende ausgezahlt.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Fondsvermögens am jeweiligen Ende eines Kalenderquartals zum höchsten der vorhergehenden Kalenderquartalsenden (high-water-mark). Im Fall von einer netto erzielten Wertminderung in einem Abrechnungszeitraum wird diese zum Zweck der

Berechnung der Performance-Fee in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen ist.

3. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung in dem fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung in dem fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung in dem fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:
  - (a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;  

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.
  - (b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren (insbesondere Depotgebühren), die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;
  - (c) Darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen.
  - (d) Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;

- (e) Kosten für die Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handelt;
- (f) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- (g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes, dieses Verwaltungsreglements, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anteilhaber, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden.
- (h) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds.
- (i) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- (j) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- (k) Versicherungskosten;
- (l) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstelle sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- (m) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 Nr. 5 dieses Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- (n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- (o) Auslagen des Verwaltungsrates (z.B. Reisekosten der Verwaltungsräte, ggfs. Übernachtungskosten);
- (p) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen.
- (q) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen.

Unter der vorstehenden Nr. 6 (d) dieses Artikels ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Eine Schätzung der Gesamtsumme der Auslagen und sonstigen Kosten der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und der Register- und Transferstelle, sowie der unter Nr. 6 (a) bis (c), (e) bis (m) und (p) dieses Artikels

fallenden Kosten sowie der unter Nr. 6 (n) und (o) dieses Artikels fallenden Auslagen des Anlageausschusses und des Verwaltungsrates werden für den Fonds im Verkaufsprospekt angegeben.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen (Nr. 6 (q) dieses Artikels) werden auf maximal EUR 25.000,- geschätzt und dem Fondsvermögen im ersten Geschäftsjahr belastet.

#### **ARTIKEL 14 - ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

#### **ARTIKEL 15 - VERÖFFENTLICHUNGEN**

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg. In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Zielfondsanteilen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem Fonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.
3. Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

## **ARTIKEL 16 - AUFLÖSUNG DES FONDS**

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
  - (a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
  - (b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
  - (c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
  - (d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anteilhaber, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, darunter das "Tageblatt", veröffentlicht.

## **ARTIKEL 17 - VERSCHMELZUNG DES FONDS**

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit EUR 5 Mio. festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, den Fonds mit einem ausländischen OGA zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen OGA unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur diejenigen Anteilinhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anteilhabern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anteilhabern keine Kosten berechnet werden.

## **ARTIKEL 18 - VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST**

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

1. Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Dieses Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anteilhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anteilhaber in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

#### **ARTIKEL 20 - INKRAFTTRETEN**

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

## **Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die

### **DZ Bank AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank**

Platz der Republik

D-60265 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahlstelle und des Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland (zusammen die "Zahlstelle") übernommen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind in der Bundesrepublik Deutschland in Papierform bei der Zahlstelle sowie der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Zahlstelle sowie der Vertriebsstelle kostenlos erfragt werden. Darüber hinaus kann der Zentralverwaltungsvertrag, der Register- und Transferstellenvertrag und der Depotbankvertrag bei der Zahlstelle sowie der Vertriebsstelle kostenlos eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, sowie sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland börsentäglich in der "Börsen-Zeitung" und, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Letzteres gilt insbesondere für sämtliche inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen des Verwaltungsreglements sowie weitere wichtige Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag i.S.v. Artikel 6 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, der kein Bankfeiertag in der Bundesrepublik Deutschland ist, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<http://www.wallberg.eu>) veröffentlicht und können des Weiteren bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland erfragt werden. Ferner werden in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen des Verwaltungsreglements sowie weitere wichtige Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen, im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in der "Börsen-Zeitung" veröffentlicht.

Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel 10 Nr. 7 des Verwaltungsreglements auszusetzen, werden die Anleger über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen in der Bundesrepublik Deutschland durch eine entsprechende Mitteilung in der "Börsen-Zeitung" und im elektronischen Bundesanzeiger informiert.

## **Widerrufsrecht**

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf kann zudem auch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

- der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat, oder
- er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Das Recht zum Widerruf gilt auch dann, wenn der Verkauf der Anteile durch den Anleger selbst stattfindet.

## **Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland**

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die auf den öffentlichen Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

## **Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts**

Der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.